

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 27. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2024)

zum Thema:

**Fake-Accounts beim Verfassungsschutz Berlin?**

und **Antwort** vom 12. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dez. 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21010

vom 27.11.2024

über Fake-Accounts beim Verfassungsschutz Berlin?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft in Teilen den Kenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin. Hierzu kann der Senat nur eingeschränkt öffentlich Auskunft geben. Zwar ist der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Der Informationsanspruch ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch Grundrechte Dritter, das Staatswohl und den Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antworten oder Teile der Antworten zu den Fragen 1., 4. und 5. geheimhaltungsbedürftig sind. Eine öffentliche Stellungnahme – außerhalb der Verfassungsschutzberichte – würde zum Beobachtungsstatus, zur ideologischen Zuordnung und zu Aktivitäten von Organisationen Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, die Erkenntnisgewinnung und den Kenntnisstand der

Verfassungsschutzbehörde in einem ganz bestimmten Beobachtungsbereich ermöglichen. Dies kann für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde und damit für die Sicherheit und den Bestand des Bundes, des Landes Berlin oder eines anderen Landes und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schädlich sein, weil sich Beobachtungsobjekte und die für sie eintretenden Einzelpersonen darauf einstellen und in ihrem Verhalten danach ausrichten können. Im Hinblick auf den Einsatz virtueller Accounts wäre der künftige Einsatzerfolg gefährdet. In der Folge bestünde die Gefahr, dass die Erkenntnisgewinnung wesentlich erschwert wird bzw. weniger effektiv ist. Aus den genannten Gründen kommt auch eine Beantwortung unter Anwendung der Geheimschutzordnung gegenüber dem Fragesteller nicht in Betracht.

1. Wie viele Fake-Accounts in welchen sozialen Netzwerken und Chatgruppen nutzt die Abteilung Verfassungsschutz bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (quantitative Gliederung in Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität und nach einzelnen sozialen Netzwerken und Chatgruppen)?

Zu 1.:

Die Verfassungsschutzbehörde Berlin nutzt insgesamt 236 „Accounts“, die in verschiedenen Zusammenhängen im Internet verwendet werden, u. a. auf den Social-Media-Plattformen Facebook (59 Accounts), X (36 Accounts), Instagram (37 Accounts), Discord (8 Accounts), TikTok (15 Accounts), Telegram (19 Accounts), Gab (1 Account), Gettr (2 Accounts), Snapchat (1 Account), VK (11 Accounts), Mastodon (1 Account), LinkedIn (9 Accounts), Reddit (9 Accounts), Steam (1 Account), Threads (1 Account), Vimeo (1 Account), Webex (1 Account), Wire (1 Accounts), Xing (6 Accounts), YouTube (6 Accounts), Spotify (1 Account), Zoom (1 Account). Diese Accounts dienen der Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht. Quantitativ gliedert sich deren Nutzung in folgender Reihung:

1. Rechtsextremismus
2. Islamismus / Auslandsbezogener Extremismus
3. Linksextremismus
4. Spionageabwehr.

Die Benennung kleinerer Plattformen ist dem Senat aus Gründen des Staatswohls nicht möglich. Eine Benennung kleinerer Plattformen, auf denen virtuelle Accounts des Berliner Verfassungsschutzes eingesetzt werden, birgt das Risiko der Aufdeckung oder mindestens Einkreisung dieser Accounts. Denn der Nutzerkreis dieser Plattformen ist bereits so klein, dass bei Offenbarung des Netzwerkes das Risiko der Einkreisung nicht tragbar ist. In diesem Falle wäre die Arbeitsweise und Methodik des Berliner Verfassungsschutzes in einer nicht hinnehmbaren Art und Weise offengelegt und gestört, sodass hier das parlamentarische Fragerecht hinter dem Staatswohl zurücktreten muss. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie viele Fake-Accounts anderer Landes- und Bundesbehörden zur Nutzung in sozialen Netzwerken und Chatgruppen sind dem Senat bekannt (quantitative Gliederung nach einsetzender Behörde, Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität und einzelnen sozialen Netzwerken und Chatgruppen)?

Zu 2.:

Zu den Aktivitäten anderer Landes- und Bundesbehörden äußert sich der Senat grundsätzlich nicht.

3. Wie viele und welche Gruppen in sozialen Netzwerken sowie Chatgruppen hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport/Verfassungsschutz seit dem Jahr 2015 selbst erstellt und betrieben (jährliche Gliederung nach Datum der Erstellung, Namen der Gruppe, Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität und sozialen Netzwerken oder Kommunikationsprogrammen)?

Zu 3.:

Keine.

4. In welchen extremistischen Gruppen in sozialen Netzwerken sowie Chatgruppen ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport/Verfassungsschutz seit dem Jahr 2015 selbst aktiv (jährliche Gliederung nach Datum des Eintritts, Namen der Gruppe, Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität und sozialen Netzwerken oder Kommunikationsprogrammen)?

Zu 4.:

Siehe Vorbemerkung.

5. Nach welchen Kriterien wählen Mitarbeiter der Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport die Chatgruppen in sozialen Medien aus, denen sie mit ihren Fake-Accounts beitreten?

Zu 5.:

Gemäß § 7 i. V. m. §§ 5 und 6 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) darf die Verfassungsschutzbehörde Berlin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 VSG Bln tätig werden, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Welche einzelnen Ziele verbindet und verfolgt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport/Verfassungsschutz mit der Einrichtung und dem Betreiben dieser Accounts?

Zu 6.:

Der Berliner Verfassungsschutz verfolgt mit der Nutzung virtueller Accounts seinen nach § 1 VSG Bln gesetzlich zugewiesenen Zweck, den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

7. Sieht der Senat in dem Betrieb und dem Wirken derartiger Fake-Accounts eine Gefahr für die öffentliche Wahrnehmung von Extremismus und Hasspostings im Internet, insbesondere im Hinblick auf verschiedene extremistische Strömungen sowie deren Zunahme und wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.:

Nein. Die Maßnahmen des Berliner Verfassungsschutzes finden ihre gesetzliche Grundlage im VSG Bln und sind so angelegt, dass die bezeichnete Gefahr nicht besteht.

8. Auf welcher gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erstellt und nutzt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport/ Verfassungsschutz derartige Accounts in sozialen Netzwerken und Chatgruppen?

Zu 8.:

Die Rechtsgrundlage für die Nutzung virtueller Accounts bilden §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 3 S.1 und 2, 8 Abs. 1 S. 1 und § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 VSG Bln.

9. Wie viele einzelne Personen beschäftigen sich in der in Rede stehenden Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit dem Betreiben der derartigen Fake-Accounts?

Zu 9.:

70 Mitarbeitende sind unter anderem hiermit befasst.

Berlin, den 12. Dezember 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport